

## **Impfschutz und Beschäftigung während der Schwangerschaft**

Schulleitungen sind nach § 35 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, neu beginnenden Kolleginnen und Kollegen in Schulen auf die gesundheitlichen Risiken und die eigene Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Das hat in Abständen von 2 Jahren zu erfolgen und muss protokollarisch festgehalten werden.

Das Gesundheitsamt informiert Bedienstete über die Impfungen, die sinnvoll sind. Informationsmaterial bekommen Kolleginnen und Kollegen von der Schulleitung.

Die Kosten für diese Impfungen übernimmt auf Antrag die Landesschulbehörde. Im Bezirk Weser-Ems läuft dies folgendermaßen:

Man reicht die Rechnung bei der Krankenkasse ein.

Erhält man einen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse, kann mit dem ablehnenden Bescheid die Kostenübernahme bei der Landesschulbehörde beantragt werden, die die Kosten dann auch übernimmt.

In allen anderen Bezirken braucht man keinen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse, sondern bekommt das Geld auf Antrag direkt von der Landesschulbehörde erstattet. Diese Problematik hat in Weser-Ems schon zu großem Unmut geführt, denn wenn man sich als Privatpatient oder Patientin impfen lässt, muss man seine Krankenkasse in Anspruch nehmen. Wer nur aus diesem Grund zum Arzt geht, kann keine Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen oder muss, wenn die Rückerstattung lohnender wäre, die Impfung selber bezahlen.

Mittlerweile müssen auch Privatpatientinnen und Patienten die Praxisgebühren bezahlen, die auch nicht erstattet werden.

Dieses Problem wird zurzeit im Schulhauptpersonalrat erörtert.

Genauso sieht es aus, wenn Schwangere eine Überprüfung ihres Immunstatus in Anspruch nehmen. Hier wird in Weser-Ems damit argumentiert, dass Schwangere sowieso regelmäßig zu Untersuchungen gehen und dann keine Mehrkosten entstehen können.

Anders würde es aber aussehen, wenn eine Frau im Vorfeld einer Schwangerschaft ihren Immunstatus überprüfen lassen möchte, weil sie z.B. an Förderschulen arbeitet und eine Schwangerschaft plant. Dann würden sie auf den Kosten sitzen bleiben (Praxisgebühr, Beitragsrückerstattung)

Das Argument der Beitragsrückerstattung wird von der Landesschulbehörde nicht akzeptiert, weil es sich um eine Werbeaktion der privaten KK handelt und Beschäftigte diesen Bonus auch nicht haben

Bei beschäftigten Kolleginnen und Kollegen ist es vergleichbar, wobei bei ihnen die Beitragsrückerstattung entfällt. Praxisgebühr fällt an und wird nicht übernommen.

## **Beschäftigungsverbot von Schwangeren**

Die Schulleitung ist bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft verpflichtet eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Die Gefährdungsanalyse ist dem SPR vorzulegen.

Welche Punkte abgefragt werden, kann man auf den Folien verfolgen.

Kommt eine Schulleitung zu dem Schluss, dass die Schwangere bzw. das ungeborene Kind oder eine stillende Mutter gefährdet ist, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Es gibt zeitlich begrenzte Beschäftigungsverbote, z.B. Auftreten von Schweinegrippefällen in Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen.

Es kann aber auch langfristige Beschäftigungsverbote geben, wenn z.B. an FÖS mit schwer behinderten Kindern die Gefahr besteht mit Körperflüssigkeiten in Berührung zu kommen. Zytomegalie wird zum Beispiel als Schmierinfektion über Körperflüssigkeiten( Blut, Speichel, Urin) übertragen. Es gibt keine Möglichkeit sich gegen Zytomegalie impfen zu lassen.

In solchen Fällen ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Ebenfalls, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Frau vor Hepatitiserkrankungen geschützt ist. Hepatitis A oder B unterliegt nicht der Meldepflicht, wird aber durch Körperflüssigkeiten übertragen (auch im Schwimmbad).

Empfehlung: Möglichst alle Frauen, die in Schulen mit Kindern arbeiten, sollten bereits bei ihrer Einstellung in den Schuldienst für vollständigen Immunschutz vor den in Schulen auftretenden Infektionskrankheiten sorgen.